

Entscheidung Nr. 27/2025/2026 FBL

Spiel: Hamburger SV – SV Werder Bremen

Datum: 21.02.2026

27.04.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Dr. Marcus Georg Tischler, als Einzelrichter am 27.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen eines unsportlichen Verhaltens der Anhänger der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung eine Geldstrafe gegen die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA beantragt, da ihre Anhänger zu Beginn des Meisterschaftsspiels der Google Pixel Frauen-Bundesliga gegen die HSV Fußball AG & KGaA am 21.02.2026 ca. 10 pyrotechnische Gegenstände (Leuchtfackeln) im Stadion entzündet haben.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee
60528 Frankfurt/Main

T +49 69

F +49 69

@ info@dfb.de

W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

274Schwarzwaldstraße
60528 Frankfurt/Main

6788-0Präsident: Bernd Neuendorf

6788-266Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

121Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main

Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat den Vorfall mit E-Mail vom 05.03.2026 bestätigt und ihr ausdrückliches Bedauern zum Ausdruck gebracht. Eine offizielle Stellungnahme zum Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses ist bisher jedoch nicht erfolgt. Die verantwortlichen Personen konnten soweit ersichtlich bisher nicht identifiziert werden. Der Verein hat mitgeteilt, dass er die vorhandenen Erkenntnisse – insbesondere mögliche Videoaufzeichnungen aus dem Stadion – auswertet und etwaige Hinweise auf mögliche Täteridentifizierungen unverzüglich an den DFB-Kontrollausschuss übermitteln werde. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Der Kontrollausschuss hat seinem Antrag den Sonderbericht der Schiedsrichterin Karoline Wacker zugrunde gelegt und ist von folgendem Sachverhalt ausgegangen: Zu Beginn des Meisterschaftsspiels der Google Pixel Frauen-Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG & KGaA und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 21.02.2026 in Hamburg wurden im vorderen Bereich der Gästetribüne mehrere pyrotechnische Gegenstände entzündet. Nach den vorliegenden Informationen handelte es sich hierbei um etwa 10 - 15 Leuchtfackeln. Durch die entstehende Rauchentwicklung zog zeitweise leichter Rauch auf das Spielfeld, ohne dass hierdurch eine relevante Sichtbeeinträchtigung entstand. Das Spiel musste zu keinem Zeitpunkt unterbrochen werden.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls wurde durch den Veranstalter eine Stadionsdurchsage veranlasst, woraufhin das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände beendet wurde.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Stadion stellt ein Sicherheitsrisiko dar und widerspricht den Sicherheitsbestimmungen des DFB sowie den Stadionordnungen. Die Vereine haften für das Verhalten ihrer Anhänger gemäß § 9a Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung unabhängig von einem eigenen Verschulden. Eine Entlastung nach § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung kommt nicht in Betracht, da eine solche nur bei Identifizierung der Täter und Nachweis entsprechender Präventionsmaßnahmen möglich wäre. Dies ist hier nicht der Fall.

Das Gericht folgt dem Antrag des Kontrollausschusses. Die Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro ist angesichts des Umfangs des Vorfalls (etwa 10 - 15 Leuchtfackeln) und der damit verbundenen abstrakten Gefährdung tat- und schuldangemessen. Da die genaue Anzahl der eingesetzten Leuchtfackeln nicht abschließend feststeht, ist für die Strafzumessung von (unstreitig) mindestens 10 eingesetzten Leuchtfackeln auszugehen (10 * 300 Euro = 3.000 Euro). Dem Verein wird entsprechend der üblichen Praxis nachgelassen, einen Betrag von bis zu einem Drittel (also bis zu 1.000 Euro) der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Dr. Marcus Georg Tischler
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

10.03.2026

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der Google Pixel Frauen-Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 21.02.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht der Schiedsrichterin Karoline Wacker sowie die Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn wurde durch Anhänger der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA ca. 10 pyrotechnische Gegenstände (Leuchtfackeln) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich normalerweise bei Verfahren wegen Entzündens von pyrotechnischen Gegenständen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Da die Frauen-Bundesligen dort nicht explizit aufgeführt sind, nimmt der DFB-Kontrollausschuss diesen vorliegend als Richtschnur und trägt der wirtschaftlichen Situation der Vereine der Google Pixel Frauen-Bundesliga dadurch Rechnung, dass er die im Leitfaden für die Junioren-Bundesligen hinterlegten Beträge als Anknüpfungspunkt nutzt. Der DFB-Kontrollausschuss zieht daher vorliegend für das Entzünden **eines pyrotechnischen Gegenstandes** eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro heran. Daher beantragt er im **summarischen Verfahren** vorliegend eine Geldstrafe in Höhe von **3.000,- Euro**.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 19.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –